



Erläuterungen Muster Vertrag Autor:in - Institut

Stand 05.08.2024

Die hier erarbeiteten und bereitgestellten Inhalte dienen ausschließlich der Information. Sie stellen einen Überblick dar und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Informationen sind nicht rechtsverbindlich und können keine auf den Einzelfall bezogenen Prüfung ersetzen, auch da sich die rechtliche Lage ändern kann. Für die Richtigkeit von Angaben und Hinweisen übernimmt die Landesinitiative keine Haftung.

Hintergrund des Musters

Durch Juristen¹ des Börsenvereins des deutschen Buchhandels und des Deutschen Hochschulverbands wurden in über vierjährigen Verhandlungen sechs Musterfassungen für Verträge ausgehandelt, die die wesentlichen Fälle von Verlagsverträgen über wissenschaftliche Werke erfassen sollen.² Die in der Wissenschaft am häufigsten auftretenden Konstellationen sind die folgenden: der Verlagsvertrag über ein wissenschaftliches Werk mit einem Verfasser (Nr. 1), der Verlagsvertrag über ein wissenschaftliches Werk mit mehreren Verfassern (Nr. 2), der Verlagsvertrag über einen wissenschaftlichen Beitrag zu einer Sammlung (Nr. 3), eine „Revers“ genannte Erklärung, die vom Verfasser eines Zeitschriftenbeitrags zu unterzeichnen ist und im Wesentlichen den Umfang der dem Verleger einzuräumenden Nutzungsrechte regelt (Nr. 4), einen Werkvertrag über einen wissenschaftlichen Beitrag zu einer Sammlung (Nr. 5), und einen Herausgebervertrag über ein wissenschaftliches Werk mit mehreren Verfassern bzw. eine wissenschaftliche Zeitschrift (Nr. 6).

Die aktuellsten Fassungen dieser Vertragsnormen haben den Stand 24. März 2000. Der Normvertrag (Fassung 2000) ist hier abrufbar: <https://www.boersenverein.de/beratung->

¹ Für den Börsenverein Dr. Wulf D. v. Lucius, Georg Siebeck, Dr. Harald Heker, Kristian Müller von der Heide; für den Deutschen Hochschulverband Prof. Dr. Gerhard Schricker, Dr. Ulrich Loewenheim, Dr. Elmar Wadle, Dr. Michael Hartmer.

² Loewenheim UrhR-HdB, § 71 Verlagsverträge über wissenschaftliche Werke und Sachbücher Rn. 13, beck-online.

[service/recht/verlagsrecht-musterverträge/](https://www.boersenverein.de/beratung-service/recht/verlagsrecht-musterverträge/), s. Link „Vereinbarungen über Vertragsnormen bei wissenschaftlichen Verlagswerken“. Bis auf die Normverträge können diese Muster ausschließlich von Mitgliedern des Börsenvereins heruntergeladen werden³. Das für dem Zweck des vorliegenden Vertrages am ehesten entsprechende Muster ist die „Revers“ genannte Erklärung. Die genannten Verbände empfehlen, dass der Verlag bzw. die Herausgebende den Revers zusammen mit der **Bestätigung der Annahme des Beitragsmanuskripts** zur Veröffentlichung versendet.

Das Revers lautet wie folgt:

4. Revers für die Einräumung von Nutzungsrechten an Zeitschriftenbeiträgen¹

1.

Zur Veröffentlichung meines von den Herausgebern angenommenen Beitrages (einschl. Abstracts) in der Zeitschrift ... räume ich dem Verlag hiermit räumlich und zeitlich unbeschränkt das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung sowie zur unkörperlichen öffentlichen oder individuellen Übermittlung und Wiedergabe des Beitrages im Rahmen der Zeitschrift ein, und zwar für alle Druck- und Datenträgerausgaben (z.B. Diskette, CD-ROM) sowie zur Online-Nutzung in und aus Speichermedien, insbesondere Datenbanken (einschließlich elektronischer Speicherung, Verfügbarmachung für die Öffentlichkeit zum individuellen Abruf, Bildschirmwiedergabe und Ausdruck beim Nutzer, auch im Wege von Internet). Das schließt zugehörige Bildvorlagen, Pläne, Karten, Skizzen und Tabellen mit ein. Der Verlag ist zur Veröffentlichung des Beitrages innerhalb angemessener Frist verpflichtet.

2.

Ferner räume ich dem Verlag hiermit räumlich und zeitlich unbeschränkt die Rechte ein für Nachdrucke, Abstracts (auch in fremdsprachigen Fassungen und als Vorabdruck), Sonderausgaben im Rahmen der Zeitschrift, fotomechanische Vervielfältigungen einschließlich Fernkopien, Mikrokopie-, Mikrofiche- und Mikroformausgaben sowie Bild- und Tonträgerausgaben inklusive Hörkassetten und Audio-CDs.

3.

Der Verlag ist befugt, hinsichtlich der Rechte gemäß Nrn. 1 und 2 Nutzungsverträge mit Dritten abzuschließen. Soweit einzelne dieser Rechte durch eine Verwertungsgesellschaft wahrgenommen werden können, ermächtige ich hiermit den Verlag zum Abschluss von entsprechenden Verträgen mit der betreffenden Verwertungsgesellschaft.

4.

Die Rechte gemäß Nrn. 1 und 2 werden eingeräumt als ausschließliche Rechte für die Dauer eines Jahres ab Veröffentlichung meines Beitrages, anschließend als einfache Rechte. Nach Ablauf des Jahres darf ich einfache Nutzungsrechte am Beitrag an Dritte vergeben, wobei ich vertraglich sicherstellen werde, dass die Erstveröffentlichung in der Zeitschrift als Quelle genannt wird.

5.

Ich versichere, über die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an meinem Beitrag gemäß Nrn. 1 und 2 einschließlich zugehöriger Bildvorlagen, Pläne, Karten, Skizzen und Tabellen verfügen zu dürfen. Rechte Dritter werden durch den Beitrag nicht verletzt.

6.

Bei Veröffentlichung meines Beitrages im Druck erhalte ich je Druckseite ein Honorar in Höhe von ... DM/ Euro ggf. zuzüglich Mehrwertsteuer 2. Auch erhalte ich gratis ... Sonderdrucke. Für eine Veröffentlichung des Beitrages auf Datenträger oder im Wege vergütungspflichtiger Online-Übermittlungen wird zu gegebener Zeit eine besondere Honorarvereinbarung getroffen.

....., den

(Verfasser)

1 Es empfiehlt sich, dass der Verlag bzw. der Herausgeber den Revers zusammen mit der Bestätigung der Annahme des Beitragsmanuskripts zur Veröffentlichung versendet. Erscheint der Abschluss eines ausführlichen Verlagsvertrages erforderlich, so kommt dafür der Mustervertrag Nr. 3 in Betracht. Für den Herausgeber gilt das Muster Nr. 6.

2 Eine Beteiligung des Verfassers an Lizenzentnahmen des Verlages aus der Vergabe von Nutzungsrechten an Dritte sollte in Betracht gezogen werden, wenn der voraussichtliche Kostenaufwand des Verlages im Verhältnis zu den von ihm erzielten Erlösen dies rechtfertigt

³ <https://www.boersenverein.de/beratung-service/recht/verlagsrecht-musterverträge/>, zuletzt abgerufen am 5.08.2024.

Die Muster enthalten bereits Vorgaben zur Einräumung von Rechten zur Nutzung in digitaler Form - anders als das vorliegende Muster sind sie nicht mit der Absicht einer OA-Veröffentlichung verfasst worden. Zudem liegen die Interessen eines Instituts als Herausgeber:in anders als diejenigen eines Verlags.

Das vorliegende Vertragsmuster ist entsprechend der beabsichtigten Verwendung anzupassen, insbesondere unter den gelb markierten Stellen. Das Muster ist ein Versuch einer differenzierten Vereinbarung für Gestaltung eines Vertrages in der Fallgestaltung eines universitär angebundenen, wissenschaftlichen Instituts und eines wissenschaftlichen Autors.

Die Landesinitiative openaccess.nrw freut sich über Anmerkungen, Rückfragen und Verbesserungsvorschläge unter info@openaccess.nrw

Vertragspartner*innen:

Vertragspartner:in der oder die Autor:in des Beitrags (Institutsangehörig oder extern), Herausgeber:in ist ein universitäres Institut, das eine eigene Geschäftsführung besitzt. Die unterzeichnende Person muss Handlungsvollmacht besitzen, die Vereinbarung also mit der Autor:in oder dem Autor abschließen dürfen.

Zu § 1 - Gegenstand des Vertrags

Regel-Anwendungsfall für das vorliegende Muster sind Beiträge, die in drittmittelfinanzierten Forschungsprojekten erstellt werden. Wesentliche Bestandteile der Publikationsvereinbarung sind folgende Angaben: Vertragsparteien, Bezeichnung der Publikation, Inhalt der Übertragung von Nutzungsrechten, Lizenzierung, Haftungsangaben. Auf zahlreiche der vom publikationsaufgabenzentrierten AuROA-Leistungskatalog⁴ umfassten Leistungen wird im Muster noch nicht eingegangen. Diese werden beispielhaft unter „weitere Vereinbarungen“ genannt. Da die meisten der Leistungen sehr spezifisch sind, wird empfohlen, dass Vertragsanwender:innen die zutreffenden Leistungen selbstständig in ihr Muster aufnehmen.

Zu § 2 Einzelheiten der Veröffentlichung

§ 2 legt als Formate der Veröffentlichung sowohl Print als auch eine digitale Open Access-Publikation fest. Unter Einzelheiten der Veröffentlichung kann weiter festgelegt werden, in

⁴ Projekt AuROA (2023): Leistungskatalog für wissenschaftliche Open-Access-Publikationen, Essen.

welchem Format wie Bilder und Grafiken eingereicht werden sollen (*LaTeX, PDF, tiff, jpeg, png, eps, svg, emf, drawing ML...*). Auch eine Vereinbarung über den Einreichungsweg (*E-Mail, Upload*) oder das Review-Verfahren (**Single Anonymised**: Gutachter:innen kennen die Identität der Autor:innen, aber nicht umgekehrt; **Double Anonymised**: Gutachter:innen sowie Autor:innen kennen die Identitäten gegenseitig nicht; **Open Participation**: Eine Fachcommunity kann am Begutachtungsprozess teilnehmen, z. B. mithilfe einer Annotationssoftware; **Open Report**: Gutachten werden (vollständig) veröffentlicht; **Open Identities**: Die Identitäten der Gutachter:innen und der Autor:innen sind gegenseitig bekannt und öffentlich zugänglich; **Open Communication**: Kommunikationsprozesse zwischen Gutachter:innen und Autor:innen / Herausgeber:innen sind möglich und öffentlich zugänglich) könnten getroffen werden. Absatz 2 und 3 betonen den besonderen Charakter dieser Vereinbarung.

Zu § 3 Übertragung von Nutzungsrechten

Einleitendes

Im Regelfall sind Urheber:innen eines Werks Inhaber:innen aller Nutzungsrechte. Bei der Übertragung der Nutzungsrechte besteht grundsätzlich großer Gestaltungsspielraum. Urheber:innen können an Dritte ausschließliche oder einfache Nutzungsrechte übertragen. Mit der Übertragung ausschließlicher Rechte verlieren Urheber:innen das Recht, weitere Nutzungsrechte an dem betreffenden Werk an Dritte zu übertragen. Kommerzielle Verlage haben daran zum Teil ein Interesse, da nicht-exklusive Rechte wirtschaftliche Konkurrenz bedeuten können. Die wirtschaftliche Nutzung einer Publikation wird auch als „Verwertung“ bezeichnet. Relevante Arten der Verwertung sind:

- Das Recht zur Vervielfältigung = das Herstellen von Kopien
- Das Recht zur Verbreitung = die Weitergabe von Kopie
- Das Recht der öffentlichen Wiedergabe = das Recht ein Werk online zugänglich zu machen und bereitzustellen oder ein Werk öffentlich vorzutragen oder vorzuführen.

Urheber:innen müssen nicht sämtliche Nutzungsarten auf einmal übertragen. Sie können die Rechteübertragung inhaltlich, räumlich oder zeitlich einschränken. Das kann durch die Vergabe von CC-Lizenzen erfolgen oder durch gesonderte vertragliche Vereinbarungen. Eine inhaltliche Einschränkung wäre z.B. die Beschränkung auf die Verbreitung des Werks in der deutschen Fassung. Das ausschließliche Recht an der Verbreitung übersetzter Fassungen würde weiter bei den Urheber:innen liegen. Eine räumliche Einschränkung wäre

z.B. ein eingeschränktes Verbreitungsrecht in der Europäischen Union. Eine zeitliche Beschränkung z.B. das ausschließliche Recht zur Verbreitung des Werks für den Zeitraum von 5 Jahren.

Urheber:innen eines Werks können grundsätzlich frei entscheiden, ob sie ihr Werk unter eine Creative Commons-Lizenz stellen wollen. Wenn Autor:innen ein Werk mit einem Lizenzhinweis versehen und es online zur Verfügung stellen oder stellen lassen, wird damit an einen unbekannten Personenkreis ein Angebot auf Abschluss des angegebenen Lizenzvertrags abgegeben. Indem eine Person den Inhalt nutzt, stimmt sie der Nutzung unter den vergebenen Bedingungen durch ihr Verhalten stillschweigend zu. Der Inhalt der Lizenzen ist unter den angeführten Links erläutert. Da die Lizenzen bis zur Version 3.0 in einzelnen Punkten speziell an das deutsche Urheberrechtsgesetz angepasst wurden, wird zum Teil vertreten, dass weiterhin Version 3.0 genutzt werden sollte⁵. Creative Commons selbst empfiehlt die Verwendung von 4.0.⁶

Was gilt, wenn Werke im Rahmen eines Arbeitsvertrags geschaffen werden?

Im Bereich der Wissenschaft liegen die ausschließlichen Nutzungsrechte nicht grundsätzlich an die Arbeitgeber:in/ den Arbeitgeber über. Das gilt insbesondere dann, wenn Sie Professor:in sind, das Werk Teil Ihrer Dissertation ist, Ihre Arbeitgeber:in (in der Regel die Hochschule) die ausschließlichen Nutzungsrechte an Sie zurückübertragen hat, ggf. durch eine OA-Policy.

Was gilt für Mitglieder der VG Wort?

Wenn Sie Ihre Werke CC-lizenzieren, sollten Sie in Ihrem Wahrnehmungsvertrag die vertragliche Übertragung ausschließlicher Nutzungsrechte an die VG Wort ausschließen.

Zu § 3 Absatz 1

▪ Welche Rechte erhält das Institut?

Gegenstand eines typischen Publikationsvertrages ist die Einräumung von Rechten für die

5 S. dazu Ziffer 2.22. der creativecommons-FAQ „Die verschiedenen Lizenzversionen, Sprachfassungen und Portierungen“ unter <https://de.creativecommons.net/faqs/#h.njzjnwfwmbl>, zuletzt abgerufen am 16.04.2024.

6 S. dazu Ziffer 2.22.1 der creativecommons-FAQ „Es gibt unterschiedliche Lizenzversionen. Welche Version der Creative Commons-Lizenzen ist die aktuellste? Und warum gibt es überhaupt unterschiedliche Versionen?“ unter <https://de.creativecommons.net/faqs/#h.njzjnwfwmbl>, zuletzt abgerufen am 16.04.2024.

Vervielfältigung, die Verbreitung und die Zugänglichmachung . § 3 ist der wesentliche Paragraf, in dem dem Institut ein einfaches, nicht ausschließliches und dauerhaftes Nutzungsrecht an den Beiträgen eingeräumt wird, die im Rahmen des Projektes entstehen. Werden dem Institut diese Rechte eingeräumt, kollidiert dies insbesondere mit der Einräumung ausschließlicher Nutzungsrechte an andere natürliche oder juristische Personen, z.B. einen Verlag. Wenn das geplant ist, sollten diese Beiträge mit Hilfe einer Zusatzvereinbarung im Anhang vom vorliegenden Vertrag ausgenommen werden.

- **Mehrere Autor:innen**

Das Einverständnis ist notwendig, weil die anderen Autor*innen sogenannten „Miturheber*innen“ sind, s. § 8 UrhG - um rechtmäßig über die Nutzung eines von mehreren verfassten Werkes verfügen zu können, ist grundsätzlich die Zustimmung aller Miturheber*innen notwendig. Autor:innen wird empfohlen, ein schriftliches Einverständnis einzuholen.

Zu § 3 Absatz 2

Was sind CC-Lizenzen?

Alle CC-Lizenzen enthalten das Angebot an Nutzer:innen, das jeweilige Werk kostenlos zu nutzen. Die Rechteinhaber:innen verzichten Ihrerseits auf Nutzungsgebühren. Allen CC-Lizenzen ist gemeinsam, dass Nutzer:innen im Fall einer Weiternutzung der Name der Quelle und die Lizenz genannt werden muss. Die Lizenz „CC BY“ enthält keine weiteren Einschränkungen.

Ansonsten gibt es je nach CC-Lizenz weitere unterschiedliche Nutzungsbedingungen erlaubt. Die weiteren Lizenzzusätze „NC“, „ND“ und „SA“, die auch kombiniert werden können, beinhalten weitere Nutzungsbedingungen: NC schränkt die Nutzungsbefugnis dahingehend ein, dass die Nutzung nur zu nichtkommerziellen Zwecken zugelassen wird. Mit dem Zusatz „ND“ werden keine Bearbeitungsrechte übertragen und „SA“ bedeutet, dass die Weitergabe nur unter einer vergleichbaren Lizenz erlaubt wird.

Eine Vereinbarkeit mit der Definitions aus der BOAI (siehe oben) ist gegeben, wenn Sie Ihr Werk unter einer der folgenden Lizenzen versehen:

- Creative-Commons-Namensnennung 4.0 International ([CC BY 4.0](https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/))

- Creative-Commons-Namensnennung - Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International ([CC BY-SA 4.0](https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/))

Bei beiden Lizzenzen müssen Nutzer:innen Sie namentlich als Urheber:innen nennen. Sie gewähren allen Nutzenden folgende Rechte:

- **Teilen** — das Material vervielfältigen und weiterverbreiten, unabhängig von Format und Medium
- **Bearbeiten** — das Material remixen, verändern und darauf aufbauen – unabhängig vom Zweck, auch die kommerzielle Nutzung ist umfasst

Wenn Sie die CC BY-SA 4.0 mit dem „Share-Alike“-Zusatz wählen, dürfen neue Werke, die auf Ihrem Werk aufbauen, nur unter derselben Lizenz weiter verbreitet werden. Die SA-Lizenz verbietet es nicht, Artikel hinter einer paywall zur Verfügung zu stellen – der Artikel muss dort dann nur unter CC BY-SA bereitgestellt werden.

Zu § 4 Pflichten des Instituts

Das Institut hat ein Publikationsrecht, eine Publikationspflicht besteht nicht.

Zu § 5 Rechte und Pflichten der Autor:in

Kann der Beitrag nach Übertragung der Rechte noch einmal veröffentlicht werden?

Ja, das ergibt sich eindeutig aus § 5 Absatz 1 des Vertrags und auch aus der vergebenen Lizenz. Wenn für das Werk lediglich einfache Nutzungsrechte übertragen wurden können nicht parallel ausschließliche Nutzungsrechte vergeben werden.

Was ist unter „Künstliche Intelligenz“ zu verstehen?

Mit der Formulierung ist ein Hinweis darauf erwünscht, dass ein Bestandteil des Werks nach Eingabe von automatisiert nach Eingabe von Befehlen (Prompts) generiert wurde.

Zu § 6 Haftung

Die Verletzung der Rechte Dritter durch eine Publikation kommt vor allem dadurch in Betracht, dass eine unerlaubte Nutzung deren urheberrechtlicher Werke erfolgt ist. Das fällt in den Verantwortungsbereich der Autor:innen. Dritte können ihre Ansprüche aber auch

gegenüber den Repositorymbetreibenden (dahinter steht dann wieder die Uni) geltend machen. Da das Institut nicht für jeden Beitrag prüfen kann, ob alle wissenschaftlichen Standards bei einer Publikation beachtet wurden, sichert sie sich in der Haftungsklausel dagegen ab, die Kosten für solche Streitigkeiten übernehmen zu müssen. Ein pauschaler Ausschluss jeglicher Haftung ist nicht möglich.

- **Welche Rechte könnten kollidieren?**

Sofern Ihr Beitrag im Rahmen einer kumulativen Dissertation erscheint, sie diesen also in anderen Fachzeitschriften veröffentlichen möchten, sollten Sie vorab prüfen, welche Bedingungen diese Zeitschriften hinsichtlich der Veröffentlichung stellen. Einige Zeitschriften größerer Verlage akzeptieren Beiträge nur dann, wenn diese vorab nicht veröffentlicht wurden. Zu beachten sind außerdem datenschutzrechtliche Regelungen oder Geheimhaltungspflichten, wenn ihre Publikation Informationen über Dritte enthält. Sofern Sie Patentrechte anmelden wollen, informieren Sie sich über die Vorgaben für die Anmeldung bevor sie ihre Publikation öffentlich zugänglich machen.

Prüfen Sie Ihr Werk darauf, ob darin von anderen Personen erstellte Werke, also Werke Dritter, enthalten sind. Das können z.B. Fotografien, Grafiken oder Texte sein. Wenn die Urheber:innen dieser Werke vor mehr als 70 Jahren verstorben sind, sind die Werke nicht mehr urheberrechtlich geschützt (gemeinfrei). Eine Wiedergabe von Zitaten ist dann zulässig, wenn das Zitat notwendig ist, um die eigene Aussage zu belegen.

Sollten bereits ausschließliche Nutzungsrechte übertragen worden sein, z.B. an einen Verlag oder eine Verwertungsgesellschaft, muss genau geprüft werden.

Zu § 6 Schlussbestimmungen

Grundsätzlich können Verträge über Nutzungsrechte „formlos“ geschlossen werden, also auch mündlich oder per E-Mail. Der Rechtssicherheit aller Beteiligten dient eine schriftliche Vereinbarung, die alle getroffenen Vereinbarungen enthält. Es sollte also daraus hervorgeht, dass entweder keine weiteren Absprachen getroffen oder welche Absprachen konkret getroffen wurden.

Weitere Vereinbarungen könnten folgende Bereiche betreffen:

Fragen zu den Themen Herstellung, Digitale Anreicherung, Qualitätssicherung, Verbreitung, Kooperationen und Lizenzierung eingegangen, spezielle digitale Leistungen, besonderes Review-Verfahren, Bereitstellung von Nutzungsstatistiken, Zusammenarbeit mit best. Projekt oder in Bezug auf Forschungsdatenpublikation, **Fördervermerk**, besondere Vertriebsleistungen, Verbot des Einsatzes von Tracking-Software o.Ä.

Viele dieser Bereiche sind spezieller im AuROA-Leistungskatalog aufgeführt, s.

https://projekt-auroa.de/wp-content/uploads/2023/01/AuROA_Leistungskatalog_Interaktives_Dokument.pdf